

Satzung

für den

Verband der niedergelassenen Diabetologen in Thüringen e.V.

Gender-Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – soweit nicht anders gekennzeichnet – auf alle Geschlechter.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Verband der niedergelassenen Diabetologen in Thüringen**“

Der Verband hat seinen Sitz in Jena.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verband ist ein Zusammenschluss der ambulant tätigen Diabetologen in Thüringen, die in einer Schwerpunktpraxis niedergelassen oder angestellt sind. Die Aufgabe des Verbands ist die Wahrung, Förderung und Vertretung der berufspolitischen und sonstigen Belange der Berufsgruppe bei Behörden, ärztlichen und sonstigen Organisationen, insbesondere bei Krankenkassen, Ärztekammern, Ministerien und kassenärztlichen Vereinigungen.

Der Zweck des Verbandes ist es, die Betreuung von Menschen mit Diabetes mellitus im Sinne der St.-Vincent-Deklaration der Weltgesundheitsorganisation und der Internationalen Diabetesförderung zu fördern.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist es insbesondere Aufgabe des VDNT, die Mitglieder bei der Erfüllung ihrer ärztlichen Aufgaben zu beraten sowie bei der Wahrnehmung der Interessen der Diabetologen zu unterstützen und die Vermittlung von Wissen und beruflichen Fähigkeiten zu fördern.

Der Verband arbeitet mit dem Berufsverband BVND und der Regionalgesellschaft Thüringen (TGDS) der Deutschen Diabetes Gesellschaft (DDG) zusammen. Die Mitglieder des VDNT, die auch Mitglied im BVND sind, bilden gemeinsam die Landesgruppe Thüringen im BVND.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der VNDDT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Drittmittel

Der Verband kann zur Verwirklichung der Vereinszwecke unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit (3) Mittel Dritter (Sponsorenbeiträge) erwerben, einsetzen und verwalten.

§ 5

Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jeder in Thüringen tätige Arzt mit der Zusatzbezeichnung Diabetologe DDG, Diabetologe LÄK oder einer anderen adäquaten Qualifikation, der in einer Schwerpunktpraxis tätig ist, werden.

Fördernde Mitglieder können alle Personen, Gesellschaften und Unternehmen werden, die den Zwecken des Verbandes dienlich sind.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung der Vereinigung an.

Jedes ordentliche Mitglied des VNDDT hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen und Einrichtungen des Berufsverbandes mitzuwirken. Jedes Mitglied kann die Unterstützung des VNDDT nach dessen satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch nehmen.

Die Mitglieder haben den VNDDT bei der Durchführung der ihm satzungsgemäß obliegenden Aufgaben zu unterstützen und die Satzung und Beschlüsse des VNDDT einzuhalten.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben werden. Die

Austrittserklärung wird nur am Ende eines Kalenderjahres wirksam und muss bis spätestens 30.09. des betreffenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein.

Ein Mitglied kann aus dem VNDT auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

Ausschließungsgründe sind:

1. grober Verstoß gegen die Ziele des VNDT
2. schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des VNDT
3. Nichterfüllung der Beitragspflicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an den Vorstand innerhalb eines Kalendermonats ab Zugang des Ausschließungsbescheides zu.

§ 6

Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladung erfolgt per Post oder per E-Mail (an die dem Verein zuletzt bekannte Post-/E-Mail-Adresse).

Die Mitgliederversammlung ist durch Schreiben an sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung und, sofern Satzungsänderungen beantragt sind, unter Angabe der Änderungsvorschläge anzukündigen. Anregungen und Anträge der Mitglieder für die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vorher einzureichen und zu begründen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
2. Entlastung des gesamten Vorstands
3. Wahl des neuen Vorstands
4. Wahl von zwei Kassenprüfern
5. Jede Änderung der Satzung
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Auflösung der Vereinigung
9. Festsetzung des Jahresbeitrages

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe eines Grundes

beantragt. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Sie beschließt über die Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Verbandes betreffen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes können jeweils nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf Vorstandmitgliedern:

- Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Beisitzer
- Schatzmeister
- Schriftführer

Der Vorstand kann einen Assistenten als Schriftführer berufen.

Der Vorstand vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Ressortverteilung obliegt den gewählten Vorstandsmitgliedern. Die Funktion des 1. bzw. 2. Vorsitzenden kann maximal über zwei Wahlperioden von einem Vorstandsmitglied ausgeübt werden.

Die Neuwahl wird turnusmäßig nach Ablauf der Wahlperiode von vier Jahren in einer ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Jedes Verbandsmitglied hat pro Vorstandsmitglied eine Stimme.

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in der Mitgliederversammlung gewählt. Zum Vorstand gewählt sind die fünf Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit, die zu mehr als fünf Vorstandsmitgliedern führen würde, entscheidet eine Stichwahl. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes hat die Ersatzwahl innerhalb eines Jahres durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten.

2. Aufgaben

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann hierzu Arbeitsgruppen einsetzen.

Seine Aufgaben sind insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte, des Schriftverkehrs und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

3. Arbeitsweise

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens zweimal jährlich und werden vom ersten Vorsitzenden einberufen. Eine Sitzung muss außerdem innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn 2 Vorstandsmitglieder dieses schriftlich beim Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung beantragen.

Die Ladung zu einer Sitzung hat vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes zu erfolgen.

Vorstandssitzungen können auch per Videokonferenz oder Telefonkonferenz stattfinden und sind auch in dieser Form beschlussfähig.

Von jeder Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 8

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer überprüfen jährlich die Kasse und die Buchführung des vorangegangenen Geschäftsjahres. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9

Auflösung der Vereinigung

Über die Auflösung der Vereinigung entscheidet die Mitgliederversammlung. Dieser muss eine Vorstandssitzung vorausgegangen sein. Zwischen dieser Sitzung und der Mitgliederversammlung muss mindestens ein und höchstens 3 Monate liegen. Für die Beschlussfassung der Auflösung ist in beiden Versammlungen eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen notwendig.

Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Deutsche Diabetesstiftung mit der Verpflichtung, es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke zur Förderung der Versorgungsqualität von Personen mit Diabetes mellitus gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitglieder der Gründungsversammlung am 20.08.2004 und nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzungsänderung tritt gem. Beschluss und nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Weimar, den 06.09.2024